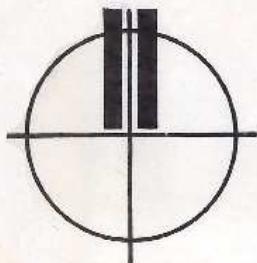




## GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG

## BEBAUUNGSPLAN AM SPORTPLATZ



M. 1:500

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

	VORHANDENE GEBÄUDE		VORHANDENE BÄUME
	VORHANDENE STRASSEN		GEPLANTE BÄUME
	VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE		GEPLANTE BUSCHGRUPPEN
	VORH. BÖSCHUNGEN		KINDERSPIELPLATZ
	FLURSTÜCKNUMMER		ZU BESEITIGENDE BÄUME
	TRAFOSTATION VORH.		ÖFFENTL. FREIFLÄCHE

## PLANVERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPANS IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAUGESETZES GEMÄSS § 2 (1) DIESES GESETZES WURDE VOM GEMEINDERAT SPIESEN-ELVERSBERG AM 12.5.80 BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.7.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.  
DIE PLANAUSARBEITUNG ERFOLgte DURCH DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT ACOPLAN - SCHLEY

SPIESEN-ELVERSBERG DEN 25.7.80  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BETELIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a(2) DES BUNDESBAUGESETZES WURDE AM 7.10.80 DURCHGEFÜHRT.

SPIESEN-ELVERSBERG DEN 14.10.80  
DER BÜRGERMEISTER

— — GRENZE DES  
GELTUNGSBEREICH

- WR REINES WOHNGEBIET  
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
Ga GARAGEN  
Ga GARAGEN ÜBERBAUBAR

- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE  
— BAULINIE  
— BAUGRENZE  
O OFFENE BAUWEISE  
↔ RICHTUNG DER BAUWEISE  
(FIRSTRICHTUNG)  
SD SATTELDACH

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GE-  
MÄSS § 2a(6) DES BUNDESGETZES  
IN DER ZEIT VOM **21.11.80** BIS **21.12.80**  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUS-  
LEGUNG WURDE AM **5.11.80** ORTS-  
ÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE  
GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGE-  
SETZES VOM GEMEINDERAT SPIE-  
SEN-ELVERSBERG AM **13.3.81** ALS  
SATZUNG BESCHLOSSEN.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **30.12.80**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Müller*

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **23.3.81**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Müller*

GEPLANTE STRASSEN

GEPLANTE FUSSWEGE

STRASSE- UND FUSSWEG-  
BEGRENZUNGSLINIE

OFFENL. STELLPLÄTZE

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
DACHFORM	BAUWEISE

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GE-  
MÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESET-  
ZES GENEHMIGT.

SAARLAND

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

016-5562/81 Kd/Se  
Saarbrücken, den 4.5.1981

DA.

*Würker*  
(Würker)  
Diplom-Ingenieur

SAARLAND  
DER MINISTER  
FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG  
UND BAUWESEN  
I.A.

MIT DER BEKANNTMACHUNG DER  
GENEHMIGUNG AM 29.5.81 WIRD  
DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTS-  
VERBINDLICH.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN 12.06.81  
DER BÜRGERMEISTER  
*Möller*

RECHTSCHE VERTRETUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die Rechtfertigung zur Planzeichnung wird fortgeführt:

1.	Planimässig rechtliche Festsetzungen dem. 5.9.1976 in der Fassung v. 16.12.1976 mit der Bebauungsma- növele vom 06.11.1979 und die BauNWG in der Fassung vom 1.6.1979	
1.1	Geltungsbereich	siehe Plan
1.2	Art der baulichen Nutzung	WP-Beiges Wohngebiet dem. 5.3 der BauNWG
1.3.1	Fehlende Anlagen	nur Wohngebäude
1.3.2	Maß der baulichen Nutzung	
1.3.3	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan (II Höchsterenz)
1.3.4	Grundflächenzahl (GFZ)	0,4 dem. § 17 Abs. 1 BauNWG
1.3.5	Geschäftsfächenzahl (GFZ)	Bei Z.1 = 0,4, bei Z.11 = 0,5 dem. § 17 Abs. 1 BauNWG
1.4	Bauweise	offen, Einzel-, Doppel- und Reihen- häuser
1.4.1	Überbaufäche und nichtüberbau- bare Fläche	siehe Plan
1.4.2	Bautrennen	siehe Plan, dem. § 23 Abs. 3 BauNWG
1.4.3	Baulinien	siehe Plan, dem. § 23 Abs. 2 BauNWG
1.5	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
1.6	Flächen für überdachte und nichtüberdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf dem Baugrundstück	siehe Plan, innerhalb der über- baubaren Flächen und im Baugruben- raum müssen mindestens 1,0 m hinter der Verkehrsfächenzonen- linie errichtet werden. Garagen- geschosse sind in sonst anders genutz- ten Gebäuden auf die Zahl der zu- lässigen Vollgeschosse nicht anzu- rechnen. Garagen dürfen, wenn sie innerhalb der überbaubaren Fläche und an der Grundstücksgrenze liegen, nur gemeinsam mit der Nachbargarage überbaut werden. Garagen dürfen nur in den besonders im Bebauungsplan nachgezeichneten Flächen erstellt werden

Plan von öffentlichen Flächen  
Förderungsförderungen

1.1	Versorgungsflächen nach Leitlinien	nach Leitlinien Projekt
1.2	Mit Geh-, Fahrs- und Leitungsrech- tzeigentum der Allgemeinheit einen Fachtrichtungsstraten oder einen beschränkten Bereichsstraten zur belastende Flächen	nach Leitlinien Projekt
1.3	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte städtische Bereiche wie Kinderspielplätze, Strafens- schließungen usw.	siehe Plan
1.3.1	Flächen für eine Flächen oder für das gesamte Bebauungs- raumgelände oder Teile davon a) mit Anpflanzungen von Bäu- men und Sträuchern	siehe Plan
1.3.2	b) Einflüsse für vorhandene Bepflanzung und Bäume	soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches durch bauliche Anlagen nicht be- räumt wird, auf derselbe erhalten und gepflegt werden.
1.3.3	Flächen für Aufschüttungen, Ab- graben und Stützmauern, so- weit sie zur Herstellung des Stra- ßenfußwesens erforderlich sind	nach besonderen Straßenprojekt

ENTWURF	0	GEZ	BEARB	GEPR	DAT
ÄNDERUNG	1	C ALT	GARBER		22.10.80
ÄNDERUNG	2				
ÄNDERUNG	3				
ÄNDERUNG	4				

ACOPLAN - SCHLEY

LESSINGSTRASSE 8  
DIPL. ING. R.A. VOLZ

6600 SAARBRÜCKEN  
ARCHITEKT AKS

## Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Sportplatz im OT Elversberg

In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgelegt:

1. Planrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB in der Fassung vom 18.08.76 mit der Beschleunigungs-Novelle vom 06.07.79 und die BauNVO in der Fassung vom 15.09.77
- 1.1. Geltungsbereich siehe Plan
- 1.2. Art der baulichen Nutzung WR- Reines Wohngebiet gem. § 3 der BauNVO
- 1.2.1. Zulässige Anlagen nur Wohngebäude
- 1.3. Maß der baulichen Nutzung
- 1.3.1. Zahl der Vollgeschosse siehe Plan (II Höchstgrenze)
- 1.3.2. Grundflächenzahl (GFZ) 0.4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) bei Z. I = 0.5, bei Z. II = 0.8  
gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.4. Bauweise offen, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser
- 1.4.1. überbaubare und nichtüberbaubare Fläche siehe Plan
- 1.4.2. Baugrenzen siehe Plan, gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 1.4.3. Baulinien siehe Plan, gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan
- 1.6. Flächen für überdachte und nichtüberdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf dem Baugrundstück siehe Plan, innerhalb der überbaubaren Flächen und im Bauwich. Garagen müssen mindestens 5,50 m hinter der Verkehrsflächenbegrenzung errichtet werden. Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. Garagen dürfen, wenn sie innerhalb der überbaubaren Fläche und an der Grundstücksbegrenzung liegen, nur gemeinsam mit der Nachbargarage überbaut werden. Garagen dürfen nur in den besonders im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen erstellt werden.
- 1.7. Höhenlage der baulichen Anlagen nach örtlichem Aufmaß (Maß von Oberkante Straßenkrone bis Oberkante Erdgeschossfußboden)
- 1.8. Versorgungsflächen und –Versorgungsleitungen nach besonderem Projekt

- |   |  |
|---|--|
| 1.9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | nach besonderem Projekt  |
| 1.10. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Straßenmöblierung usw.  | siehe Plan   |
| 1.11. Festlegung für einzelne Flächen oder für das gesamte Bebauungsplangebiet oder Teile davon   |  |
| a) mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern  | siehe Plan   |
| b) Bindungen für vorhandene Be- pflanzungen und Bäume   | soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches durch bauliche Anlagen nicht berührt wird, muss derselbe erhalten und gepflegt werden. |
| 1.12. Flächen für Aufschüttungen, Ab- grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind                              | nach besonderem Straßenprojekt   |

GRENZE DES GELTUNGSBEREICH	— GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE	■ GEPLANTE STRASSEN	NUTZUN...
WR REINES WOHNGEBIET	— BAULINIE	■ GEPLANTE FUSSWEGE	BAUgeb...
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	— BAUGRENZE	— STRASSE- UND FUSSWEG-BEGRENZUNGSLINIE	GRZ
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL	○ OFFENE BAUWEISE	■ OFFENL. STELLPLÄTZE	DACHFO...
0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	↔ RICHTUNG DER BAUWEISE (FIRSTRICHTUNG)		
Ga GARAGEN	SD SATTELDACH		
Ga GARAGEN ÜBERBAUBAR			

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GE-MÄSS § 2a(6) DES BUNDESGETZES IN DER ZEIT VOM **21.11.80** BIS **21.12.80** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUS-LEGUNG WURDE AM **5.11.80** ORTS-ÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **30.12.80**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Winkler*

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-SETZES VOM GEMEINDERAT SPIESEN - ELVERSBERG AM **13.3.81** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **23.3.81**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Winkler*

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GE-MÄSS § 11 DES BUNDESBAU-SETZES GE-NEHMIGT.

**SAARLAND**

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

36-5567/41 Kl/2e  
Saarbrücken, den 4.5.1981

*Winkler*  
(Würker)  
Diplom-Ingenieur  
SAARLAND  
DER MINISTER  
FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG  
UND BAUWESEN  
I.A.

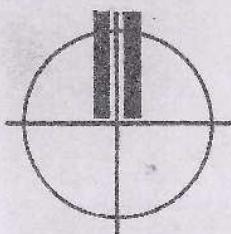
MIT DER I-  
GENEHMIG-  
DIESER B-  
VERBLINDL.

SPIESEN -  
DER BUR-

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**



**GEMEINDE  
SPIESEN - ELVERSBERG  
BEBAUUNGSPLAN  
AM SPORTPLATZ**



**M. 1:500**

■ VORHANDENE GEBAUDE	■ VORHANDENE BÄUME	WR
— VORHANDENE STRASSEN	● GEPLANTE BÄUME	II
○—○ VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE	● GEPLANTE BUSCHGRUPPEN	0,4
VORH. BÖSCHUNGEN	■ KINDERSPIELPLATZ	0,8
192 20 FLURSTÜCKNUMMER	● ZU BESEITIGENDE BÄUME	Ga
△ TRAFOSTATION VORH.	■ ÖFFENTL. FREIFLÄCHE	Ga

**PLANVERFAHREN**

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-PLANS IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAU-SETZES GEMÄSS § 2 (1) DIESES GESETZES WURDE VOM GEMEINDERAT SPIESEN - ELVERSBERG AM 12.5.80 BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.7.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.  
DIE PLANAUSARBEITUNG ERFOLGTE DURCH DIE ARBEITSGEEMEINSCHAFT ACOPLAN - SCHLEY

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **25.7.80**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Winkler*

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a(2) DES BUNDESBAU-SETZES WURDE AM 7.10.80 DURCHGEFÜHRT.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN **14.10.80**  
DER BÜRGERMEISTER  
*Winkler*

DIESER BI-  
MÄSS § 2a-  
IN DER ZI-  
ÖFFENTLIC-  
LEGUNG  
ÜBLICH B-

SPIESEN -  
DER BUR-

## Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Sportplatz im OT Elversberg

In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgelegt:

1. Planrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB in der Fassung vom 18.08.76 mit der Beschleunigungs-Novelle vom 06.07.79 und die BauNVO in der Fassung vom 15.09.77
- 1.1. Geltungsbereich siehe Plan
- 1.2. Art der baulichen Nutzung WR- Reines Wohngebiet gem. § 3 der BauNVO
- 1.2.1. Zulässige Anlagen nur Wohngebäude
- 1.3. Maß der baulichen Nutzung
- 1.3.1. Zahl der Vollgeschosse siehe Plan (II Höchstgrenze)
- 1.3.2. Grundflächenzahl (GFZ) 0.4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) bei Z. I = 0.5, bei Z. II = 0.8  
gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.4. Bauweise offen, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser
- 1.4.1. überbaubare und nichtüberbaubare Fläche siehe Plan
- 1.4.2. Baugrenzen siehe Plan, gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 1.4.3. Baulinien siehe Plan, gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan
- 1.6. Flächen für überdachte und nichtüberdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf dem Baugrundstück siehe Plan, innerhalb der überbaubaren Flächen und im Bauwich. Garagen müssen mindestens 5,50 m hinter der Verkehrsflächenbegrenzung errichtet werden. Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. Garagen dürfen, wenn sie innerhalb der überbaubaren Fläche und an der Grundstücksgrenze liegen, nur gemeinsam mit der Nachbargarage überbaut werden. Garagen dürfen nur in den besonders im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen erstellt werden.
- 1.7. Höhenlage der baulichen Anlagen nach örtlichem Aufmaß (Maß von Oberkante Straßenkrone bis Oberkante Erdgeschossfußboden)
- 1.8. Versorgungsflächen und –Versorgungsleitungen nach besonderem Projekt

## NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
DACHFORM	BAUWEISE

MIT DER BEKANNTMACHUNG DER  
GENEHMIGUNG AM 29.5.81 WIRD  
DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTS-  
VERBINDLICH.

SPIESEN - ELVERSBERG DEN 12.06.81  
DER BÜRGERMEISTER

aber der verhängte Bußgeld in  
derart, daß der Betrieb erlaubt  
wird. An einer nicht be-  
schränkt auf den Betrieb erlaubt  
und erlaubt werden.

Während für Entscheidungen v. M. und B. einiges zur Verfügung steht, so steht dies zur Beurteilung der Strukturmerkmale aufschlussreicher.

## FIG. 1. - *Leptospiral* seroconverting in humans.

ENTWURF	0		GEZ	BEARB	GEPR	DAT
ÄNDERUNG	1		C.41	GARBER		22.10.
ÄNDERUNG	2					
ÄNDERUNG	3					
ÄNDERUNG	4					

## ACOPLAN - SCHLEY

LESSINGSTRASSE 8  
DIPL. ING. R. A. VOLZ

## Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Sportplatz im OT Elversberg

In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgelegt:

1. Planrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB in der Fassung vom 18.08.76 mit der Beschleunigungsnovelle vom 06.07.79 und die BauNVO in der Fassung vom 15.09.77
- 1.1. Geltungsbereich siehe Plan
- 1.2. Art der baulichen Nutzung WR- Reines Wohngebiet gem. § 3 der BauNVO
- 1.2.1. Zulässige Anlagen nur Wohngebäude
- 1.3. Maß der baulichen Nutzung
- 1.3.1. Zahl der Vollgeschosse siehe Plan (II Höchstgrenze)
- 1.3.2. Grundflächenzahl (GFZ) 0.4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) bei Z. I = 0.5, bei Z. II = 0.8  
gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.4. Bauweise offen, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser
- 1.4.1. überbaubare und nichtüberbaubare Fläche siehe Plan
- 1.4.2. Baugrenzen siehe Plan, gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 1.4.3. Baulinien siehe Plan, gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan
- 1.6. Flächen für überdachte und nichtüberdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf dem Baugrundstück siehe Plan, innerhalb der überbaubaren Flächen und im Bauwich. Garagen müssen mindestens 5,50 m hinter der Verkehrsflächenbegrenzung errichtet werden. Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. Garagen dürfen, wenn sie innerhalb der überbaubaren Fläche und an der Grundstücksgrenze liegen, nur gemeinsam mit der Nachbargarage überbaut werden. Garagen dürfen nur in den besonders im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen erstellt werden.
- 1.7. Höhenlage der baulichen Anlagen nach örtlichem Aufmaß (Maß von Oberkante Straßenkrone bis Oberkante Erdgeschossfußboden)
- 1.8. Versorgungsflächen und –Versorgungsleitungen nach besonderem Projekt

- |   |  |
|---|--|
| 1.9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | nach besonderem Projekt  |
| 1.10. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Straßenmöblierung usw.  | siehe Plan   |
| 1.11. Festlegung für einzelne Flächen oder für das gesamte Bebauungsplangebiet oder Teile davon   |  |
| a) mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern  | siehe Plan   |
| b) Bindungen für vorhandene Be- pflanzungen und Bäume   | soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches durch bauliche Anlagen nicht berührt wird, muss derselbe erhalten und gepflegt werden. |
| 1.12. Flächen für Aufschüttungen, Ab- grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind                              | nach besonderem Straßenprojekt   |

STYLICHE FESTSETZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
gem. § 9 Bbau in der Fassung vom  
18.06.1976 mit der Beschleunigungsnovelle vom 06.07.1979 und die  
BauNVO in der Fassung vom 17.03.1977
- 1.1. Geltungsbereich siehe Plan
- 1.2. Art der baulichen Nutzung  
WR-Reines Wohngebiet gem. § 3 der  
BauNVO
- 1.2.1. Zulässige Anlagen nur Wohngebäude
- 1.3. Maß der baulichen Nutzung
- 1.3.1. Zahl der Vollgeschosse siehe Plan (II Höchstgrenze)
- 1.4. Grundflächenzahl (GFZ) 0,4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.4.1. Geschäftsfächenzahl (GFZ) bei Z.T = 1,5, bei Z.II = 0,5  
gem. § 17 Abs. 1 BauNVO
- 1.4.2. Bauweise offener, Einzel-, Doppel- und Reihen-  
häuser
- 1.4.3. überbaubare und nichtüberbau-  
bare Fläche siehe Plan
- 1.4.4. Baurenten siehe Plan, gem. § 23 Abs. 2  
BauNVO
- 1.4.5. Baulinien siehe Plan, gem. § 23 Abs. 2  
BauNVO
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan
- 1.6. Flächen für überdachte und  
nichtüberdachte Stellplätze  
sowie ihre Einfahrten auf dem  
Baugrundstück siehe Plan, innerhalb der über-  
baubaren Flächen und im Bauwich.  
Garagen müssen mindestens 5,00 m  
hinter der Verkehrsflächenbegren-  
zung errichtet werden. Garagenge-  
schosse sind in sonst anders genutz-  
ten Gebäuden auf die Zahl der zu-  
längigen Vollgeschosse nicht anzu-  
rechnen. Garagen dürfen, wenn sie  
innerhalb der überbaubaren Fläche  
und an der Grundstücksgrenze liegen,  
nur gemeinsam mit der Nachbargarage  
überbaut werden. Garagen dürfen nur  
in den besonders im Bebauungsplan  
gekennzeichneten Flächen erstellt  
werden.

- |   |  |
|---|--|
| 1.9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | nach besonderem Projekt  |
| 1.10. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Straßenmöblierung usw.  | siehe Plan   |
| 1.11. Festlegung für einzelne Flächen oder für das gesamte Bebauungsplangebiet oder Teile davon   |  |
| a) mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern  | siehe Plan   |
| b) Bindungen für vorhandene Be- pflanzungen und Bäume   | soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches durch bauliche Anlagen nicht berührt wird, muss derselbe erhalten und gepflegt werden. |
| 1.12. Flächen für Aufschüttungen, Ab- grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind                              | nach besonderem Straßenprojekt   |



Mit Gehweg und Radweg  
begrenzt der Altstadtkern  
Erstfließungsträgers oder eines  
beschränkten Bereichskrüzes zu  
belastende Flächen

z.B. besonderem Projekt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen  
für bestimmte räumliche Bereiche  
wie Kinderspielplätze, Straßens  
chälerung usw.

siehe Plan

Besteckung für einzelne Flächen  
oder für die gesamte Bebauungs-  
fläche ist sehr Teile davon

- a) mit Anpflanzungen von Bäu-  
men und Sträuchern
- b) Kindhäuser für vorhandene  
Pflanzungen und Bäume.

siehe Plan

Flächen für Abwasserrinnen, Ab-  
wasser und Mauern, die  
zu einer Gestaltung des Stra-  
ßenbildes beitragen sind

soweit der vorhandene Raum und  
Innenraum des Grundstücks  
eine bauliche Anlage nicht po-  
föhrt wird, soll derselbe erhalten  
und gepflegt werden.

nach besonderem Straßenr. ist

ENTWURF	0	GEZ.	BEARB.	GEPR.	DAT.
ÄNDERUNG	1				
ÄNDERUNG	2	C. ALT	GARBER		22.10.80
ÄNDERUNG	3				
ÄNDERUNG	4				

**ACOPLAN - SCHLEY**

LESSINGSTRASSE 8  
DIPL. ING. R. A. VOLZ

6600 SAARBRÜCKEN  
ARCHITEKT AKS

ANTRAG

ANTRAG

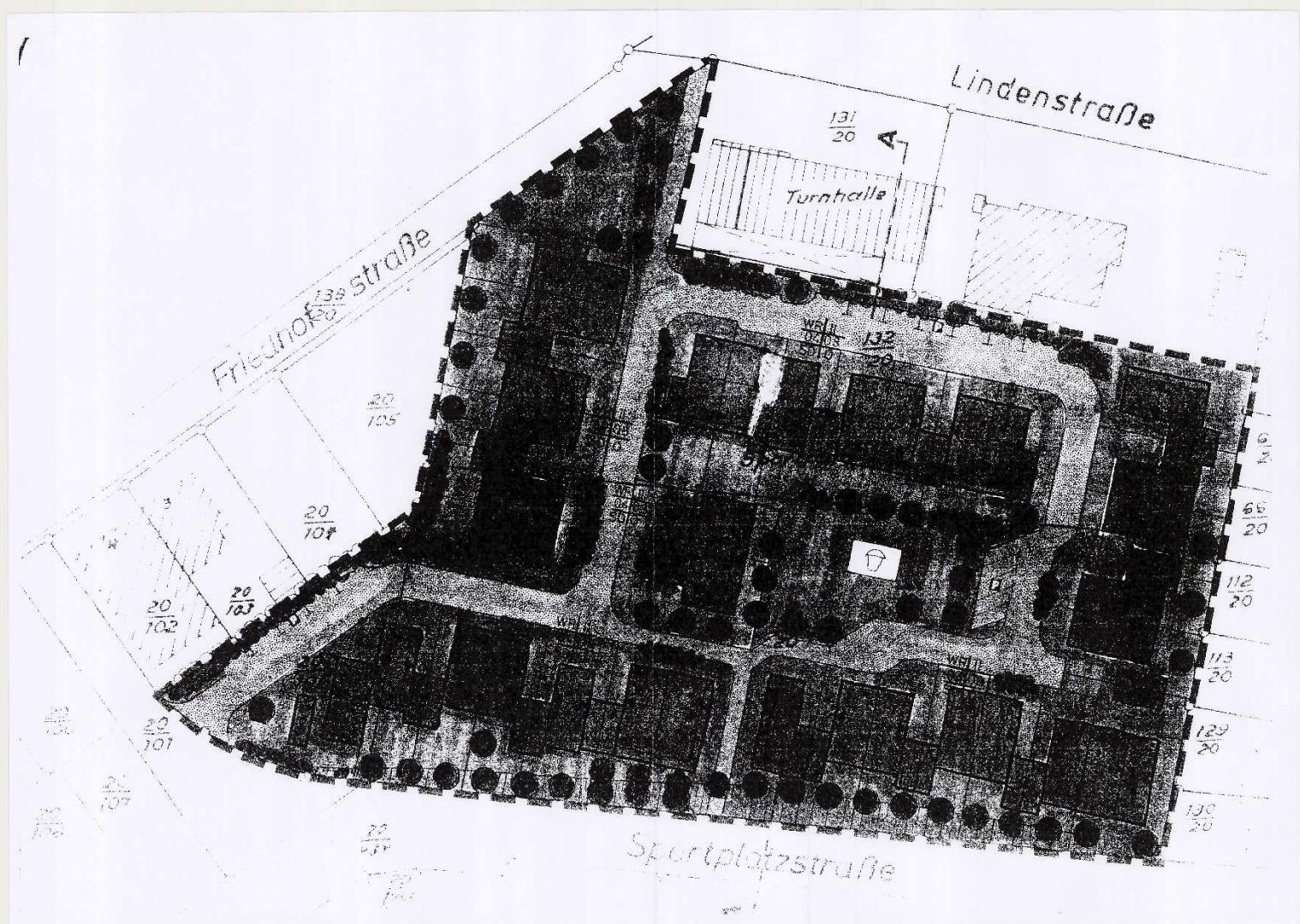
ANTRAG

ANTRAG

# ACOPLAN - SCHLEY

MESSINGSTRASSE 1  
52111 KÖLN

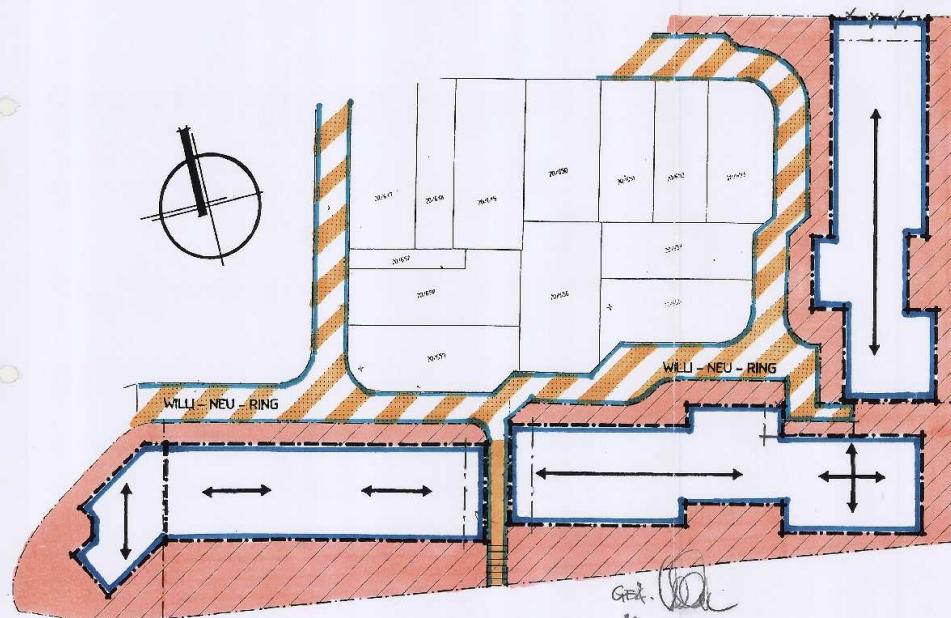
SAALGUT  
AROMATIK



**BEBAUUNGSPLAN AUSZUG ALS TEILBEREICH  
ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN B.PLAN**

BAUBECKEN	VOLLGESCHOSS
WAr	II
DRZ	DPZ
0.4	0.4/0.8
BALKEWEISE	DACHFORM
O	SD

BAUBEREICH GEMEINDE NEUNKIRCHEN  
GEMARKUNG SPIESEN / ELVERBERG  
FLUR 3 - VERSCH. PLURSTOCKE



BLATT NR. 1  
PROJEKT ÄNDERUNG DES BESTEHENDEN  
BEBAUUNGSPLANES DES GEBIETS  
„WILLI-NEU-RING“  
66158 SPIESEN / ELVERBERG

DER BAUHERR / EIGENTÜMER  
FA. RULAND GMBH  
AN D. CHRIST KÖNIG KIRCHE 11  
66119 SAARBRÜCKEN

DER NACHBAR / ANLIEGER

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER  
FA. RULAND GMBH  
AN D. CHRIST KÖNIG KIRCHE 11  
66119 SAARBRÜCKEN

PLAN-BAUTEIL  BEBAUUNGSPLAN -  
SEQUENZ  
 ANSICHT  
 ENTWÄSSERUNG  
 LAGEPLAN-ABST.AFLÄ.

GEWERECODE  BPLAN-AUZUG ZUR ÄNDERUNG  
DATUM 17.11.2000  
BLATT GRÖSSE DINA 3  
MAßSTAB 1:500  
GEZ. GES. GEÄ. GES. ERG.

HAUS 1  HAUS 2  HAUS 3  HAUS 4

HAUS 5  HAUS 6  HAUS 7  HAUS 8

PLANUNG



ARCHITEKTENKAMMER  
MITGLIED DER  
AKS  
F 925  
DR. ING. MICHAEL SCHANK  
ARCHITEKT AKS  
HOHT WACHT N° 18  
66119 SAARBRÜCKEN  
FON 0681 / 5959550  
FAX 0681 / 5959552  
0171 / 6528807

a<sup>2</sup>